

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 13.02.1832 publ. 15.02.1832

einer zehntägigen Observations-Quarantaine unterworfen.

Die rücksichtlich der Reisenden, welche zu Lande aus noch inficirten Gegenden in die hiesigen Lande kommen, bestehenden Vorschriften bleiben, nach wie vor, in Kräften, auch verbleibt es bey der Bestimmung, daß alle Reisende bey dem Eintritt in die hiesigen Lande, bey dem ersten Grenz-Amte oder Grenzposten, durch Vorlegung ihrer Reisespapiere, welche unentgeltlich dort visirt worden sollen, nachzuweisen haben, daß sie aus gesunden Gegenden kommen oder den inficirten Ort bereits vor 5 Tagen verlassen haben.

10) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 13. Febr., publ. den 15. Februar 1832.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, mittelst Höchsten Rescripts vom 9. M. die Vorschrift des §. 10. Nr. 8. des Re-
crutirungsgesetzes vom 1. Februar 1831. dahin abzuändern gnädigst geruhet haben, daß jeder Schiffs-Capitain oder examinirte Steuermann auf Schiffen von wenigstens vierzig Commerzlasten Größe, imgleichen Matrosen, die nach einem Zeugniß des Wasserschouts zu Brake, auf solchen schon fünf Jahr, und während dieser

Bekanntm. betr. die event. Ver-
setzung der
Schiffs-Capi-
tains, Steuer-
männer und
Matrosen zur
Reserve.